

Ordnung zur Durchführung der Sporteignungsprüfung für alle an- gebotenen lehramts- und nichtlehramts- bezogenen Bachelorstudiengänge im Fach Sport an der Universität Potsdam (Sporteignungsprüfungsordnung)

Vom 15. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 89 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) am 15. Januar 2009 folgende Ordnung zur Durchführung der Sporteignungsprüfung im Department für Sport- und Gesundheitswissenschaft erlassen¹:

Inhaltsübersicht²

- § 1 Ziel der Sporteignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Sporteignungsprüfung
- § 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung
- § 4 Termin und Anmeldung
- § 5 Zulassung und Nachprüfung
- § 6 Anerkennung von Sporteignungsprüfungen anderer Hochschulen
- § 7 Protokoll
- § 8 Bescheinigungen und Gültigkeitsdauer
- § 9 Widerspruch
- § 10 Feststellung der sportpraktischen Eignung und Durchführungsbestimmung
- § 11 Leistungsanforderungen in den Sportarten
- § 12 Sicherheit und Versicherungsschutz
- § 13 Gebühren
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Sporteignungsprüfung

(1) Die Sporteignungsprüfung dient der Feststellung einer sportlichen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme eines Sportstudiums in alle angebotenen lehramts- und nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Fach Sport an der Universität Potsdam befähigt.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für die Bewerbung in die angebotenen Studiengänge im Fach Sport.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 5. März 2009.

² In der Prüfungsordnung wird zur sprachlichen Vereinfachung auf eine geschlechterspezifische Ausformulierung verzichtet. Es sind immer der weibliche und männliche Personenkreis angesprochen.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Sporteignungsprüfung

(1) Die Sporteignungsprüfung wird in folgenden sportpraktischen Bereichen durchgeführt:

- Leichtathletik,
 - Schwimmen,
 - Gerätturnen,
 - Bewegung/Gymnastik/Tanz
- und wahlweise in einer der nachfolgend aufgeführten Spielsportarten:
- Basketball,
 - Fußball,
 - Handball *oder*
 - Volleyball.

(2) Die spezifischen Inhalte der Sporteignungsprüfung sind in § 11 ausgewiesen.

§ 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung

(1) Die Sporteignungsprüfung wird von beauftragten Mitarbeitern der Universität abgenommen. Nach § 8 Abs. 4 BbGHG entspricht die Sporteignungsprüfung einer Hochschulprüfung. Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt durch prüfungsberechtigte Personen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Wettkampfstätten dürfen nur von den angemeldeten Teilnehmern betreten werden. Auf den Außenanlagen (Sportplatz bzw. Stadion) können sich Angehörige außerhalb der Wettkampfanlagen auf den Rängen aufhalten und dem Prüfungsgeschehen folgen. Den Weisungen der Organisatoren ist zu folgen. Ausnahmen können auf Antrag genehmigt werden.

(3) Private Film- oder Fotoaufnahmen während der Prüfung sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss von der Prüfung nach sich.

§ 4 Termin und Anmeldung

(1) Der Termin der Sporteignungsprüfung wird auf der Projektwebsite des Departments für Sport- und Gesundheitswissenschaft zur Sporteignungsprüfung sowie auf den Seiten des Studierendensekretariats der Universität Potsdam veröffentlicht. Die Sporteignungsprüfung findet in der Regel Anfang Mai eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Die Zulassung setzt eine frist- und formgerechte Anmeldung mit dem eigens dafür bereitgestellten Online-Formular voraus. Die eingegangene Anmeldung zur Sporteignungsprüfung ist verbindlich.

(3) Das elektronische Anmeldeformular (Antrag) ist bis zum Ende der Anmeldefrist (Terminangabe

im Internet beachten) im Departement für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Humanwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Potsdam online einzureichen. Verspätet eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Die Kandidaten tragen Verantwortung dafür, dass die Kontaktdaten (postalische Anschrift, E-Mail-Adresse) aktuell sind bzw. dem Department für Sport- und Gesundheitswissenschaft ohne Aufforderung zur Aktualisierung mitgeteilt werden, wenn sich diese ändern. Bei Unterlassung, können keine Rechtsansprüche für verspätete oder fehlerhaft zugestellte Dokumente geltend gemacht werden.

(4) Die Anmeldung beginnt mit dem Freischalten des Online-Formulars in der Regel Anfang (Februar/März) eines jeden Kalenderjahres.

(5) Eine Abmeldung von der Sporteignungsprüfung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist online möglich. Danach muss die Abmeldung schriftlich (postalisch, Fax oder E-Mail) an das Departement für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Humanwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Potsdam erfolgen.

(6) Die Sporteignungsprüfung wird in der Regel an einem Tag absolviert.

(7) Die Anmeldung wird erst mit dem Eingang der fälligen Gebühr rechtskräftig. Erst die daraufhin versandte Einladung berechtigt zur Teilnahme.

§ 5 Zulassung und Nachprüfung

(1) Zugelassen zur Eignungsprüfung sind Bewerber mit einer von der Humanwissenschaftlichen Fakultät - Departement für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Universität Potsdam automatisch, elektronisch bestätigten Anmeldung. Der Einladung sind die Angaben zum Veranstaltungsbeginn und -ort sowie Hinweise zu weiteren Informationen zum Ablauf der Sporteignungsprüfung zu entnehmen. Die Einladung (im Original), ein gültiger Bundespersonalausweis oder Reisepass und die uneingeschränkte sportliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes (nicht älter als 6 Monate) im Original sind zum Prüfungstermin vorzulegen.

(2) Das Nichtbestehen von zwei Teilprüfungen hat das Nichtbestehen der gesamten Sporteignungsprüfung zur Folge. Nach zwei nicht bestandenen Teilprüfungen kann die restliche Sporteignungsprüfung am gleichen Prüfungstermin nicht mehr fortgesetzt werden und frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Ist die Sporteignungsprüfung nur in einem Teilbereich nicht bestanden worden, so ist nur dieser Teilbereich zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Versäumt ein Bewerber schuldhaft den Termin (vgl. § 5 Abs. 4)

oder bricht er die Sporteignungsprüfung ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Verletzt sich ein Bewerber während der Sporteignungsprüfung, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, einen schriftlichen Antrag zur Ablegung der fehlenden Überprüfungen (Nachprüfung³) zu stellen, über den der Prüfungsausschuss des Departements entscheidet. Die Antragsfrist endet nach einer Woche, beginnend mit dem Prüfungstermin. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt, um eine termingerechte Bewerbung auf einen Studienplatz für die Kandidaten zu gewährleisten.

(4) Die Nachprüfung findet in der Regel 6 Wochen nach dem Termin der Sporteignungsprüfung statt. Der genaue Termin wird nach örtlichen Gegebenheiten bestimmt und den Kandidaten mitgeteilt.

§ 6 Anerkennung von Sporteignungsprüfungen anderer Hochschulen

(1) Bewerber, die nicht an der Sporteignungsprüfung der Universität Potsdam teilnehmen, oder teilnehmen können, haben die Möglichkeit die Sporteignungsprüfung an einer anderen Hochschule abzulegen. Die Übersicht der Hochschulen, deren Sporteignungsprüfungen Anerkennung finden, werden jährlich vom Prüfungsausschuss festgelegt und auf der Projektwebsite zur Sporteignungsprüfung veröffentlicht (siehe »Liste der vergleichbaren Sporteignungsprüfungen«).

(2) Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen regelt § 8 Abs. 2.

(3) Ohne die Bescheidung durch den Prüfungsausschuss ist eine Bewerbung nicht möglich.

§ 7 Protokoll

(1) Über die Sporteignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Protokoll enthält:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung
2. den Namen des Bewerbers
3. die Namen der Prüfer
4. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis
5. Vorkommnisse.

(2) Das Protokoll ist nicht öffentlich einsehbar und unterliegt dem Verschluss. Während der Sporteignungsprüfung können dem Bewerber, jedoch nicht dritten Personen, nach Ermessen des Prüfers Angaben aus dem Protokoll mitgeteilt werden.

³ Es werden die Prüfungsteile nachgeprüft, die aufgrund der Verletzung nicht mehr beendet und nachfolgend absolviert werden konnten.

§ 8 Bescheinigungen und Gültigkeitsdauer

(1) Der Bewerber erhält die bestandene Sporteignungsprüfung mit dem Datum der Prüfung bescheinigt.

(2) Die Bescheinigung über die bestandene Sporteignungsprüfung hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

(3) Bewerber die die Leistungsanforderungen nach §11 nicht erfüllt haben, erhalten im Bescheid Kenntnis von den Teilen/Sportarten in denen die Anforderungen nicht erfüllt wurden.

(4) Es werden nur Gesamtergebnisse bescheinigt. Eine Bescheinigung über die erfüllten Teilleistungen wird nicht ausgestellt.

§ 9 Widerspruch

Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss des Departments für Sport- und Gesundheitswissenschaft zu richten.

§ 10 Feststellung der sportpraktischen Eignung und Durchführungsbestimmung

(1) Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, wenn die Anforderungen in jeder gewählten Sportart gemäß § 11 erfüllt wurden.

(2) Die Durchführung in den Teilgebieten erfolgt nach den jeweils gültigen internationalen und nationalen Wettkampfbestimmungen.

§ 11 Leistungsanforderungen in den Sportarten

Leichtathletik

Weitsprung:

(2 Wertungsversuche entsprechend den Wettkampfbestimmungen nach der Vorbereitung)

Mindestleistungen:

Frauen 3,80 m

Männer 5,00 m

Kugelstoß:

(2 Wertungsversuche entsprechend den Wettkampfbestimmungen nach der Vorbereitung)

Mindestleistungen:

Frauen 6,50 m (4,0 kg Kugel)

Männer 7,50 m (7,26 kg Kugel)

Ausdauerlauf:

Mindestleistung:

Frauen 11:00,0 min (2.000 m)

Männer 13:00,0 min (3.000 m)

Schwimmen

1. Die Bewerber schwimmen 50 m auf Zeit (25 m Brust, 25 m Kraul oder Rücken Kraul). Der Start erfolgt mit einem entsprechenden Startsprung vom Block mit entsprechender Gleit- und Tauchphase und dem Übergang in die erste Schwimmlage »Brust«.

Mindestleistung:

Frauen 0:55,0 min

Männer 0:50,0 min

2. 18 m Streckentauchen mit Startsprung (ohne Schwimmbrille oder Tauchmaske).

Gerätturnen

Männer:

Sprung:

(Es stehen den Bewerbern zwei Wertungsversuche zur Verfügung)

Pferd (1,25 m) lang gestellt und mit Sprungbrett – Sprunghocke

Der Abstand des Sprungbrettes zum Pferd kann individuell eingerichtet werden (Mindestabstand beträgt 0,90 m).

Hochbarren:

Kürübung mit folgenden Pflichtelementen:
Oberarm Stemmaufschwung, Oberarmstand, Drehflanke (Fechterflanke)

Frauen:

Sprung:

(Es stehen den Bewerbern zwei Wertungsversuche zur Verfügung)

Pferd (1,20 m) seitgestellt und mit Sprungbrett - Sprunghocke

Der Abstand des Sprungbrettes zum Pferd kann individuell eingerichtet werden (Mindestabstand beträgt 0,90 m).

Stufenbarren:

(Der Stufenbarren ist nach schulsportspezifischen Anforderungen auf Höhe und Holmabstand eingestellt.)

Pflichtübung: Hüft-Aufschwung aus dem Innenseitstand, Vorspreizen eines Beines, Knie-Abschwung und Knie-Aufschwung mit Griffwechsel zum oberen Holm, Dreh-Spreizen, Dreh-Sprunghocke über den oberen Holm in den Außenquerstand.

Bewegung/Gymnastik/ Tanz

1. Fertigkeiten-/Koordinationskomplex

Kurz-Kür mit Musik (mindestens 50 sec.) auf einer Fläche von 12 m x 12 m.

Diese Aufgabe ist zu Hause vorzubereiten. Musik ist auf Kassette oder CD mitzubringen - empfohlen wird:

– die Instrumental- oder Orchestermusik und

– die Bewegungs- und Raumweggestaltung auf die Fläche von 12 m x 12 m abzustimmen.

Inhalte:

- Kurz-Komposition mit Gerät (Ball/Seil/Reifen/Keulen oder Band)
oder
- Kurz-Komposition ohne Gerät (sportgymnastische Technikgruppen)
oder
- Kurz-Komposition mit tanzkünstlerischen Elementen (Tanz)
oder
- Kurz-Komposition mit gymnastischen, turnerischen, akrobatischen Elementen (Bodenturnübungen).

2. Koordinationskomplex:

Es wird ein Komplex verschiedener Bewegungen (ohne Gerät) mit koordinativer Spezifik, in rhythmisch-metrischer Gliederung durch eine Lehrkraft vorgezeigt, die mitgemacht und anschließend variiert wiederholt (reproduktiver und reproduktiv-schöpferischer Handlungskomplex) werden soll.

Sportspiele

In einem der aufgeführten Sportspiele, das vom Bewerber auszuwählen ist, werden folgende Bestandteile/Techniken überprüft:

Handball

- Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen mit 6 m Seitenabstand)
- Schlagwurf mit Stemmschritt nach einmaligem Tippen
- Slalomdribbling – Sprungwurf weit
- Parteiball

Basketball

- Dribbling – Korbwurf
- Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen)
- Korbwurf, Freiwürfe
- Parteiball

Fußball

- Jonglieren
- Zuspiel mit Innenseitstoß in der Bewegung
- Komplexübung mit Spannstoß als Torschuss
- Spielform 3:3

Volleyball

- oberes Zuspiel im Dreieck
- unteres Zuspiel
- Aufgabe frontal von oben
- Kleinfeldspiel.

§ 12 Sicherheit und Versicherungsschutz

(1) Die ordentlich angemeldeten Kandidaten sind während der Sporteignungsprüfung durch das Department für Sport- und Gesundheitswissenschaft über die Universität Potsdam unfallversichert, soweit eine ärztliche uneingeschränkte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Der Ausrichter verpflichtet sich, Ersthelfer und Notrufkette sicherzustellen.

(2) Unfälle sind sofort den Stationsleitern, dem Sicherheitsbeauftragten und dem vor Ort befindlichen Sportmediziner (Arzt) anzuzeigen und die Unfallmeldebögen gewissenhaft auszufüllen. Gleichzeitig hat der Kandidat sicherzustellen, dass der Unfall seiner Schulleitung bzw. Arbeitgeber angezeigt wird. Nachträglich angezeigte Unfälle werden als nicht mit der Sporteignungsprüfung im kausalen Zusammenhang angesehen und damit nicht als Unfallfolge im Rahmen der Sporteignungsprüfung anerkannt.

(3) Der Standort des Sicherheitsbeauftragten und des Dienst habenden Arztes wird vor Ort mittels Ausweisung bekannt gegeben. Weiterhin sind alle Stationsleiter eingewiesen und über den Aufenthaltsort des Sicherheitsbeauftragten und des Arztes informiert.

§ 13 Gebühren

(1) Für die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung wird an der Universität Potsdam eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät - Department für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Universität Potsdam zur Durchführung der Sporteignungsprüfung erhoben.

(2) Die Bankverbindung und der Zahlungszweck werden den Kandidaten in einer Email zur Online-Anmeldung mitgeteilt. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung für alle angebotenen lehramts- und nichtlehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Fach Sport an der Universität Potsdam vom 11. Januar 2007.